

28.

3. Änderung und Ergänzung (vereinfachtes Verfahren)
des Bebauungsplanes Nr. 8, Türnich, Poststraße

Der Rat der Gemeinde Türnich hat in seiner Sitzung am 14. September 1972 beschlossen:
Die hintere Bebauungsgrenze darf ausnahmsweise eingeschossig überschritten werden,
wenn sonst eine zweckmäßige Bebauung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

Falls innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses von den Betroffenen bei der Gemeinde keine Stellungnahme eingeht, wird die Zustimmung zu der Änderung angenommen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluß des Rates der Gemeinde Türnich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Türnich, den 5. Oktober 1972

gez. Außem
Bürgermeister